

Bedeutung beizumessen ist. Ich bin jedoch überzeugt, dass insbesondere Herr Bundesrat Egli in seiner bundesrätlichen Jugendzeit auch das Postulat noch ernst nimmt.

*Bst. a (modifiziert) und b*

*Let. a (modifiée) et b*

*Abstimmung – Vote*

Für Überweisung als Motion

34 Stimmen  
(Einstimmigkeit)

*An den Nationalrat – Au Conseil national*

*Bst. c – Let. c*

**Präsident:** Wird zu Buchstabe c der Motion Dobler das Wort gewünscht? – Das ist nicht der Fall.

*Überwiesen als Postulat – Transmis comme postulat*

82.927

## Motion Guntern

### Videofilme. Vertrieb

### Films vidéo. Circulation

*Wortlaut der Motion vom 14. Dezember 1982*

Der Bundesrat wird beauftragt,

1. einen Entwurf vorzulegen, der den Verkauf, die Vermietung oder den Umtausch grausamer und perverser (Video)-Filme einschränkt oder verbietet;
2. Massnahmen zu treffen, die es ermöglichen, einen wirksamen Jugendschutz in diesem Bereiche durchzusetzen.

*Texte de la motion du 14 décembre 1982*

Le Conseil fédéral est chargé:

1. de présenter un projet limitant ou interdisant la vente, la location ou l'échange de films vidéo cruels et pervers;
2. de prendre des mesures permettant une protection efficace de la jeunesse dans ce domaine.

*Mitunterzeichner – Cosignataires:* Arnold, Schmid, Steiner, Stucki, Ulrich, Zumbühl (6)

**Guntern:** Das Thema meiner Motion beschäftigt die Öffentlichkeit in der Schweiz in letzter Zeit dermassen, dass es zu Interventionen nicht nur in den eidgenössischen Räten gekommen ist, sondern auch in mehreren Kantonen. Ich erwähne hier beispielsweise den Kanton Zürich, der dieses Anliegen an den Bundesrat weiterleiten will.

In die Scheinwerfer der Öffentlichkeit gelangte die Videobranche allerdings schon früher, erstmals in Schweden im Dezember 1980. In einem Fernsehprogramm wurden damals Ausschnitte aus Brutalo- und Sadofilmen gezeigt, über deren Existenz sich bis zu diesem Zeitpunkt nur Eingeweihte im klaren waren. Mit Messern und Sägen wurden in diesen Filmen Frauen lebendigen Leibes zerhackt und dann (wie Tiere) an Fleischerhaken aufgehängt. Alle diese Streifen waren frei erhältlich, obschon Kinder und Halbwüchsige einen grossen Teil der Kundschaft von Videogeschäften ausmachten. Wir wissen, dass Schweden die Gesetzgebung in diesen Belangen inzwischen geändert hat. Im Oktober 1982 löste auch eine Fernsehsendung in der Schweiz bei den Zuschauern einen Schock aus: Ein Brutalofilm wurde gezeigt, wie er heute noch in jedem Videoladen gekauft werden kann: Eine Frau wird von zwei Männern aus einem Wagen gerissen, aufs Autodach geworfen, schwer misshandelt und dann zu Boden geschleudert; als sie sich hilfesuchend an eine ältere Frau wendet, lacht diese nur

kalt. Sie tötet die Verletzte und dankt ihren Söhnen befriedigt . . . Das war das Werk, das unter dem Titel «Muttertag» gefilmt und dann in dieser TV-Sendung als schlechtes Beispiel gezeigt wurde.

Man kann sich die Frage stellen, was dazu führt, dass solche brutalen und perversen Filme hergestellt und auch konsumiert werden. Die Ursachen dieser Entwicklung sind weitgehend unbekannt, obwohl man sich seit längerer Zeit damit befasst.

Der Europarat hat beispielsweise im September 1982 eine Tagung über dieses Thema in Assisi durchgeführt. Unser Kollege Herr Gadiant hat an dieser Sitzung teilgenommen. Im Januar 1983 hat der Europarat beschlossen, gemeinsam gegen diese Welle der Gewalt auch im Medienbereich vorzugehen. Dabei ist die Einführung von einschränkenden Praktiken, wie beispielsweise die Zensur, klar abgelehnt worden. Ansatzpunkt ist vielmehr die Aufklärung und Erziehung. Sie sollen dazu führen, dass der Mensch imstande ist, Konflikte friedlich, ohne Anwendung von Gewalt, zu lösen, und sie sollen dazu führen, dass Filme, die sich der Gewalt verschrieben haben, von der Bildfläche verschwinden. Die Mitgliedstaaten werden aber auch aufgefordert, ihre Strafgesetzgebung zu ändern und anzupassen.

Ich bin mir bewusst, dass mit Verboten allein das Problem der Gewalt in Filmen nicht gelöst werden kann. Es ist nicht einfach, die Brutalität und die Perversität gesetzlich zu definieren, und es ist schwierig, solche Verbote durchzusetzen. Wir kennen die Problematik auch aus dem Gebiet der unzüchtigen Veröffentlichungen, wo zwar die gesetzlichen Grundlagen bestehen, wir aber immer wieder feststellen müssen, dass sie zu wenig gehandhabt werden.

Wir haben Beispiele aus dem Kanton Zürich, die uns zeigen, dass die Anwendung von Artikel 212 StGB – es geht da um die jugendgefährdenden Bilder und Schriften – eine sehr large Anwendung finden. Wir wissen, dass im Kanton Zürich wegen Übertretung des Filmgesetzes – wo das Verbot von Filmen mit verrohender Wirkung ebenfalls geregelt ist – in den letzten zehn Jahren lediglich zwei Bussen von je 1000 Franken ausgesprochen worden sind. Das geltende Verbot von unzüchtigen Veröffentlichungen – das sogenannte Pornographieverbot in Artikel 204 StGB – ist im ganzen Videobereich für den Kanton Zürich noch nie zum Tragen gekommen; dies, obwohl kein Mensch behauptet, dass das Aufschlitzen von Frauenunterleiben und das Abschneiden von Brüsten – um zwei Beispiele zu nennen – doch wohl kaum unter «züchtige Videokost» einzureihen ist.

Ich muss feststellen, dass im Ausland teilweise schärfer vorgegangen wird. Kürzlich war zu lesen, dass im Laufe einer dreitägigen Razzia, die zu Beginn des Monats Februar 1983 in London durchgeführt wurde, pornographische Schriften und Videokassetten im Gewicht von 300 Tonnen und einem Verkaufswert von etwa 16 Millionen Franken beschlagnahmt wurden. Die Ware musste in 22 Polizeilastwagen abtransportiert werden.

Im Videobereich ist – so kann man heute feststellen – in den letzten Jahren unter Berufung auf gewandelte Moralvorstellungen praktisch alles geduldet worden, was kranken Gehirnen schlecht genug schien für ein lukratives Geschäft; und dass es ein lukratives Geschäft ist, darauf brauche ich nicht speziell hinzuweisen.

Es ist allerdings zu betonen, dass die erwähnten Artikel des Strafgesetzbuches nur unzüchtige, also pornographische Filme erfassen. Nicht davon betroffen sind Filme, deren Inhalt «bloss» grausam ist. Es fehlen also auf dem Gebiet der grausamen, der perversen und gewalttätigen Filme die nötigen bundesrechtlichen, aber auch kantonalrechtlichen Bestimmungen, um unter anderem den Verkauf oder Verleih solcher Filme insbesondere an Jugendliche zu verhindern. Für diesen Bereich ist eine gesetzliche Regelung zu schaffen und anschliessend auch durchzusetzen. Diese Regelung sehe ich vor allem im Rahmen der gegenwärtig laufenden Revision des Strafgesetzbuches.

Anzustreben und durchzusetzen ist vor allem ein wirksamer Jugendschutz; ein Jugendschutz, der sich allerdings aus rechtsstaatlichen Gründen auf den öffentlichen Bereich

beschränken muss. In Kalifornien hat eine Studie ergeben, dass die Gewalttätigkeiten zu Hause um 37 Prozent zurückgingen, als während einer Woche keine Gewalttätigkeiten an der Television ausgestrahlt wurden.

Fachleute sind sich darüber einig, dass vor allem die permanente Berieselung mit Gewalt ihre Spuren hinterlässt, wenn auch die Wirkung individuell sehr verschieden sein kann. Charakterstruktur, soziales Umfeld unter anderem entscheiden darüber, wie der «brutalisierte» Mensch die Eindrücke verarbeitet und auslegt. Wer Tausende von Morden am Bildschirm miterlebt, muss zwar nicht zum Mörder werden. Das wäre zu einfach. Immerhin sind bei solchen Menschen nach Ansicht von Experten aber «gewaltsame Konfliktbewältigungen» eher möglich. Die Gewalt hinterlässt vor allem aber bei Kindern und Jugendlichen ihre Spuren. Der Fachmann fürchtet, dass sich die Greuelbilder in der kindlichen Psyche niederschlagen und dass sie nachgeahmt werden.

Ich glaube daher, dass wir verpflichtet sind, auf diesem Gebiet die notwendigen strafrechtlichen Normen zu erlassen.

Ich bitte Sie daher, diese Motion anzunehmen.

**Bundesrat Friedrich:** Wie der Bundesrat bereits in seiner Antwort vom 24. November 1982 auf eine Einfache Anfrage von Nationalrat Oester betreffend Bekämpfung von Brutalitäten in Videofilmen erklärt hat, ist er ebenfalls der Ansicht, dass im Interesse des Jugendschutzes gegen Filme der geschilderten Art vorgegangen werden muss.

Wie ist die Rechtslage heute? Gegen Filme, in denen sexuell gefärbte Brutalitäten gezeigt werden, erlauben bereits die Artikel 204 und 212 des Strafgesetzbuches – der Motionär hat sie zitiert – über unzüchtige Veröffentlichungen und die Gefährdung Jugendlicher durch unsittliche Schriften und Bilder den kantonalen Strafverfolgungsbehörden ein Einschreiten. Sie müssen es allerdings auch tun. Gegenüber Filmen mit reinen Gewalttätigkeiten hingegen, die natürlich ebenso abstossend sind und auch verrohend wirken können – genau wie solche sadistisch-masochistischer Art –, sind ihnen zurzeit mangels einer entsprechenden Strafbestimmung die Hände gebunden. Auch das hat der Motionär durchaus richtig festgestellt.

Diesen Mangel hat auch die Expertenkommission für die Revision des Strafgesetzbuches bei der Überprüfung der strafbaren Handlungen gegen die Sittlichkeit festgestellt. Sie schlug daher eine Bestimmung vor, wonach mit Gefängnis oder Busse bestraft werden soll:

1. wer einer Person unter 18 Jahren Schriften, Ton- oder Bildaufnahmen, Abbildungen oder andere Gegenstände oder Darstellungen, die Gewalttätigkeiten zum Gegenstand haben, anbietet, überlässt oder zugänglich macht;
2. wer solche Gegenstände herstellt, einführt oder lagert, um sie in Verkehr zu bringen;
3. wer solche Gegenstände oder Darstellungen anpreist;
4. wer solche Gegenstände in Verkehr bringt oder öffentlich ausstellt; und schliesslich
5. wer solche Gegenstände oder Darstellungen sonst ausserhalb der persönlichen Beziehungen einem anderen zugänglich macht.

Sie sehen also, es ist ein ausgedehnter Katalog, der alle möglichen Handlungen zu erfassen sucht.

Der neuen Strafbestimmung soll auch Artikel 36 Absatz 4 des Zollgesetzes über die Beschlagnahme pornographischer Veröffentlichungen und Gegenstände an der Grenze angepasst werden. Eine entsprechende Ergänzung empfiehlt sich auch in Artikel 25 des Postverkehrsgesetzes, wonach unter anderem Sendungen unsittlichen Inhalts von der Postbeförderung ausgeschlossen sind.

Über die Expertenvorschläge wurde im Rahmen der Revisionsetappe «Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben, gegen die Sittlichkeit und gegen die Familie» 1981 das Vernehmlassungsverfahren durchgeführt. Die Vernehmlassungsadressaten befürworteten durchwegs eine Ergänzung des Strafgesetzbuches und des Zollgesetzes im vorge-

schlagenen Sinne. Es steht also nichts entgegen, dass sie auch in die auf Ende dieses Jahres in Aussicht genommene Botschaft des Bundesrates zur erwähnten Revisionsetappe Aufnahme finden wird.

Als weitere Massnahme zur Durchsetzung eines wirksamen Jugendschutzes in diesem Bereiche wäre zu gegebener Zeit zu überlegen, ob die Verordnung über die Mitteilung kantonaler Strafsentscheide dahin zu ergänzen sei, dass die kantonalen Behörden auch sämtliche Urteile, Strafsentscheide und Einstellungsbeschlüsse, die aufgrund der neuen Strafbestimmung ergehen werden, der Bundesanwaltschaft zur Überprüfung mitzuteilen haben; dies entsprechend der seit jeher bestehenden Regelung für kantonale Erkenntnisse, die gemäss den geltenden Artikeln 204 und 212 des Strafgesetzbuches ergehen.

Eine solche Anordnung hätte nach den Artikeln 266 und 270 Absatz 6 des Bundesstrafprozesses die Wirkung, dass dem Bundesanwalt gegen solche Strafsentscheide und Einstellungsbeschlüsse in jedem Fall die Rechtsmittel zustünden, die das kantonale Recht vorsieht, und auch die Nichtigkeitsbeschwerde an den Kassationshof des Bundesgerichtes, wenn die letzte kantonale Instanz gesprochen hat.

Aus diesen Gründen ist der Bundesrat bereit, die Motion entgegenzunehmen. – Ich darf Sie ergänzend noch darauf hinweisen, dass in der schweizerischen Videobranche ein Ehrenkodex in Ausarbeitung begriffen ist. In einem Entwurf vom Januar heisst es unter anderem: «Die diesem Ehrenkodex angeschlossenen Firmen führen keine Videokassetten, die in Darstellung von Brutalität und Sexualität die Menschenwürde verletzen. Die Firmen verpflichten sich, keine jugendgefährdenden Kassetten an Personen unter 18 Jahren abzugeben.» Solche Bestrebungen sind zweifellos zu begrüssen, aber ich glaube, sie ändern nichts an der Notwendigkeit auch eines gesetzlichen Vorgehens und an den Begreihen des Motionärs.

**Mme Bauer:** Dès lors que le Conseil fédéral accepte la motion, je m'en réjouis et je n'ai rien à ajouter.

**Guntern:** Ich möchte Herrn Bundesrat Friedrich für seine Ausführungen und die Annahme der Motion danken.

*Überwiesen – Transmis*

*An den Nationalrat – Au Conseil national*

*Schluss der Sitzung um 8.55 Uhr*

*La séance est levée à 8 h 55*

## **Motion Guntern Videofilme. Vertrieb**

## **Motion Guntern Films vidéo. Circulation**

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1983
Année	
Anno	
Band	II
Volume	
Volume	
Session	Frühjahrssession
Session	Session de printemps
Sessione	Sessione primaverile
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	06
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	82.927
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	09.03.1983 - 08:00
Date	
Data	
Seite	122-123
Page	
Pagina	
Ref. No	20 011 420